

Teil B
Produktbezogene Bedingungen und Pauschaldeklaration für die
Gothaer GewerbeProtect

Inhaltsversicherung

(Stand 07/2023)

Inhaltsverzeichnis

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	3
Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung	
§ 1 Art der Versicherung.....	5
§ 2 Versicherte Sachen, Daten und Programme.....	5
§ 3 Versicherte und nicht versicherte Kosten.....	7
§ 4 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse.....	12
§ 5 Feuer.....	13
§ 6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub.....	14
§ 7 Leitungswasser.....	17
§ 8 Sturm, Hagel.....	19
§ 9 Weitere Elementargefahren.....	20
§ 10 Erweiterte Deckung.....	22
§ 11 Unbenannte Gefahren.....	24
§ 12 Glasbruch.....	26
§ 13 Versicherungsort.....	27
§ 14 Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften.....	28
§ 15 Versicherungswert, Versicherungssumme.....	30
§ 16 Summenanpassung.....	32
§ 17 Umfang der Entschädigung.....	33
§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen.....	36
§ 19 Veräußerung der versicherten Sachen.....	36
§ 20 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers.....	37
§ 21 Gefahrerhöhung.....	38
§ 22 Überversicherung.....	39
§ 23 Mehrere Versicherer.....	40
§ 24 Versicherung für fremde Rechnung.....	41
§ 25 Übergang von Ersatzansprüchen.....	41
§ 26 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung.....	42
§ 27 Sachverständigenverfahren.....	43
§ 28 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen.....	44
Pauschaldeklaration Inhaltsversicherung	45
Nachhaltigkeit Inhaltsversicherung	51

Unternehmen:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt: **Gothaer GewerbeProtect**

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über die Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- **Versicherungsantrag**
- **Versicherungsschein**
- **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gothaer GewerbeProtect**
- **Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung**

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Sachversicherung für Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Zerstörung, Beschädigung oder - sofern vereinbart - Abhandenkommen versicherter Sachen.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Inhaltsversicherung ist eine umfassende Absicherung gegen Sachschäden an Betriebseinrichtung, Waren und Vorräten Ihres Betriebes.
- ✓ Wird Ihr Betrieb infolge eines Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, ist der daraus entstehende Ertragsausfallschaden - sofern vereinbart - versichert.
- ✓ Der Versicherungsschutz kann - sofern vereinbart - folgende Gefahren umfassen:
 - ✓ Feuer,
 - ✓ Einbruchdiebstahl,
 - ✓ Leitungswasser,
 - ✓ Sturm, Hagel,
 - ✓ weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch),
 - ✓ Erweiterte Deckung (Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Ruß und Überschalldruckwellen),
 - ✓ unbenannte Gefahren,
 - ✓ Glasbruch, Werbeanlagen.
- ✓ Darüber hinaus sind Kosten versichert, die zusätzlich zum Sachschaden entstehen.

Welche Sachen, Gefahren und Kosten konkret versichert sind, können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen und die Höhe der versicherten Leistungen können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Dazu zählen zum Beispiel:

- ✗ Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge,
- ✗ Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! In einigen Fällen kann es zu einer Kürzung der Entschädigungsleistung im Schadenfall kommen, wie zum Beispiel
 - ! bei Schäden durch grob fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers
 - ! bei Schäden durch Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften
 - ! wenn die Versicherungssumme nicht dem Wert der versicherten Sachen entspricht
- ! In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel Schäden durch
 - ! Krieg;
 - ! Kernenergie;
 - ! vorsätzliche Handlung des Versicherungsnehmers



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht innerhalb des vereinbarten Versicherungsortes. Versicherungsschutz für versicherte Sachen besteht auch, wenn diese sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der EU oder der Schweiz befinden. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Sie haben zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns wahrheitsgemäße und vollständige Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit erfolgen.

Außerdem können Sie und wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung

§ 1

Art der Versicherung

Bei den produktbezogenen Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung handelt es sich um gebündelte Bedingungen. Das bedeutet, dass jede der versicherten Gefahren für sich allein vereinbart und isoliert **gekündigt** werden kann, ohne dass dadurch die sonstigen vertraglichen Vereinbarungen berührt werden. Die allgemeinen Bestimmungen zu **Kündigungen** gelten für jede einzelne Gefahr, soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist.

§ 2

Versicherte Sachen, Daten und Programme

Sachen, Daten und Programme nach Ziffer 2.1 bis 2.3 sind summarisch, d. h. in einer Position versichert.

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen. Bewegliche Sachen sind die

2.1.1 kaufmännische Betriebseinrichtung,

2.1.2 technische Betriebseinrichtung (einschließlich dazugehöriger Fundamente und Einmauerungen),

2.1.3 Waren und Vorräte.

2.1.4 Zur kaufmännischen oder technischen Betriebseinrichtung gehören auch

- in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
- Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, soweit diese sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden.

Versicherungsschutz besteht nur für die Waren des im Versicherungsschein und dessen Nachträgen näher bezeichneten Geschäftes/Betriebes. Sollen auch andere Waren versichert sein, müssen diese zusätzlich deklariert werden; summarische Versicherung gilt hierfür nicht.

2.2 Versicherte Daten und Programme

Daten und Programme sind keine Sachen. Versichert sind jedoch

2.2.1 im Rahmen der Betriebseinrichtung die für die Grundfunktion der versicherten Betriebseinrichtung notwendigen Daten und Programme. Dies sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

2.2.2 im Rahmen der Waren und Vorräte die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme.

2.2.3 im Rahmen der Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen nach § 3 Ziffer 3.4.1.3 sonstige Daten und Programme.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

2.3 Eigentumsverhältnisse; versicherte Interessen

2.3.1 Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

2.3.1.1 Eigentümer ist;

2.3.1.2 sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;

2.3.1.3 sie sicherungshalber übereignet hat.

2.3.2 Über Ziffer 2.3.1.2 und 2.3.1.3 hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

2.3.3 Die Versicherung gemäß Ziffer 2.3.1.2, 2.3.1.3 und 2.3.2 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

In den Fällen gemäß Ziffer 2.3.2 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

2.4 Verglasungen

Soweit dies vereinbart ist, sind gegen die Gefahr Glasbruch (siehe § 12) versichert, fertig eingeseetzte oder montierte

2.4.1 Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;

2.4.2 Scheiben und Platten aus Kunststoff;

2.4.3 Glasbausteine und Profilbaugläser;

2.4.4 Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff

der gesamten Innen- und Außenverglasungen von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen, Betriebseinrichtung und von Außenschaukästen und –vitriolen.

2.5 Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist:

2.5.1 Bargeld und nicht zu den Waren oder Vorräten gehörende Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Abrechnungsunterlagen mit Versicherungsträgern (auch Rezepte), Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind.

2.5.2 Geschäftsunterlagen.

2.5.3 Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht Lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

2.5.4 Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen.

Hiervon ausgenommen sind fahrbare Arbeitsmaschinen und Gabelstapler, wenn sie nach den gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Anordnungen zulassungspflichtige, aber nicht zugelassene Fahrzeuge sind.

2.5.5 Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten, es sei denn, die Automaten gehören zu den Waren oder Vorräten.

2.5.6 Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen.

§ 3
Versicherte und nicht
versicherte Kosten

- 2.5.7** Bei der Gefahr Glasbruch (siehe § 12) zusätzlich zu Ziffer 2.5.1 bis 2.5.6
- 2.5.7.1** optische Gläser, Geschirr und Handspiegel,
- 2.5.7.2** Hohlgläser und Beleuchtungskörper, soweit nicht nach Pauschaldeklaration Ziffer 2.22 versichert,
- 2.5.7.3** Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
- 2.5.7.4** Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays),
- 2.5.7.5** künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff, Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung, soweit nicht nach Pauschaldeklaration Ziffer 2.22 oder über § 3 Ziffer 3.4.1.16 versichert,
- 2.5.7.6** Schriftscheiben von Fotogeräten und Rastern,
- 2.5.7.7** Scheiben aus Glaskeramik, Scheiben von Sonnenbänken, Aquarienscheiben, Scheiben von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen,
- 2.5.7.8** Werbetafeln in LED-Technik.

3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- 3.1.1** Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- 3.1.2** Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- 3.1.3** Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 3.1.4** Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 3.1.5** Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß Ziffer 3.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- 3.1.6** Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- 3.2.1** Der Versicherer ersetzt bis zur Höhe von 10.000 Euro die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

-
- 3.2.2** Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Ziffer 3.2.1 entsprechend kürzen.
- 3.3 Kosten für Notverglasung und Entsorgung für die Gefahr Glasbruch**
Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalles nach § 12 notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für
- 3.3.1** das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),
- 3.3.2** das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).
- 3.3.3** Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.
- 3.4 Versicherte Kosten**
- 3.4.1** Der Versicherer ersetzt bis zu den hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenzen die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige
- 3.4.1.1** Aufräumungs- und Abbruchkosten;
- 3.4.1.2** Bewegungs- und Schutzkosten;
- 3.4.1.3** Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;
- 3.4.1.4** Feuerlöschkosten;
- 3.4.1.5** Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- 3.4.1.6** Mehrkosten durch Preissteigerungen;
- 3.4.1.7** Absperrkosten;
- 3.4.1.8** Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen;
- 3.4.1.9** Sachverständigenkosten;
- 3.4.1.10** Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden;
- 3.4.1.11** Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer;
- 3.4.1.12** Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;
- 3.4.1.13** Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;
- 3.4.1.14** Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;
- 3.4.1.15** Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;
- 3.4.1.16** Kosten für die Gefahr Glasbruch.
- 3.4.1.17** Die vereinbarte Entschädigungsgrenze gemäß 3.4.1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.
- 3.4.2 Aufräumungs- und Abbruchkosten**
Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstät-

te einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

3.4.3 Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

3.4.4 Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

3.4.5 Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

3.4.6 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

3.4.6.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

3.4.6.2 Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

3.4.6.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

3.4.6.4 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Ziffer 3.4.7 ersetzt.

3.4.6.5 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

3.4.7 Mehrkosten durch Preissteigerungen

3.4.7.1 Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

3.4.7.2 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

3.4.7.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

3.4.7.4 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

3.4.8 Absperrkosten

Absperrkosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für das Absperrern von Straßen, Wegen und Grundstücken.

3.4.9 Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach § 4 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

3.4.10 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag in Höhe von 15.000 Euro, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach § 27 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Betrag.

3.4.11 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden

3.4.11.1 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

3.4.11.2 Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

3.4.12 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer

3.4.12.1 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall infolge der Gefahr Feuer nach § 5 aufwenden muss, um

- innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

3.4.12.2 Die Aufwendungen gemäß Ziffer 3.4.12.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles ent-

standen ist;

- innerhalb von 9 Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 20.

3.4.12.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

3.4.12.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

3.4.12.5 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

3.4.12.6 Kosten gemäß Ziffer 3.4.12.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziffer 3.4.1.1.

3.4.13 Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Schlossänderungskosten sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall nach § 6 oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Raub auf Transportwegen abhandengekommen sind dies gilt nicht bei Türen von Tresorräumen.

3.4.14 Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Erweiterte Schlossänderungskosten sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für

3.4.14.1 Änderung der Schlösser,

3.4.14.2 Anfertigung neuer Schlüssel,

3.4.14.3 unvermeidbares, gewaltsames Öffnen,

3.4.14.4 Wiederherstellung

von Tresorräumen oder Behältnissen gemäß § 13 Ziffer 13.5, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden.

3.4.15 Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Beseitigungskosten für Gebäudeschäden sind Aufwendungen für Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub oder dem Versuch einer solchen Tat.

Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.

3.4.16 Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sind Aufwendungen zum Schutz versicher-

ter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach § 6 entstehen.

3.4.17 Kosten für die Gefahr Glasbruch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, bis zur hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze Aufwendungen für

- 3.4.17.1** zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von den über Glasbruch versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);
- 3.4.17.2** das Beseitigen und Wiederanbringen von Bauteilen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
- 3.4.17.3** die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen;
- 3.4.17.4** die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in § 2 Ziffer 2.4 versicherten Sachen;
- 3.4.17.5** künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung;
- 3.4.17.6** Beseitigung von Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen (siehe § 12 Ziffer 12.1) der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerbrechen der Scheibe eingedrungen sind.

§ 4

Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Jede der folgenden Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß § 2, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch

- 4.1.1** Feuer (siehe § 5),
- 4.1.2** Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe § 6)
 - 4.1.2.1** Einbruchdiebstahl,
 - 4.1.2.2** Vandalismus nach einem Einbruch,
 - 4.1.2.3** Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks,
 - 4.1.2.4** Raub auf Transportwegen,
 - 4.1.2.5** Sachen in Schaukästen oder Vitrinen,
 - 4.1.2.6** oder durch den Versuch einer solchen Tat,
- 4.1.3** Leitungswasser (siehe § 7),
- 4.1.4** Sturm, Hagel (siehe § 8),
- 4.1.5** Weitere Elementargefahren (siehe § 9)
 - 4.1.5.1** Überschwemmung, Rückstau,
 - 4.1.5.2** Erdbeben,
 - 4.1.5.3** Erdsenkung, Erdrutsch,

4.1.5.4 Schneedruck, Lawinen,

4.1.5.5 Vulkanausbruch,

4.1.6 Erweiterte Deckung (siehe § 10)

4.1.7 Unbenannte Gefahren (siehe § 11)

4.1.8 Glasbruch (siehe § 12)

4.2 Daten und Programme

Entschädigung für Daten und Programme gemäß § 2 Ziffer 2.2 und § 3 Ziffer 3.4.1.3 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

4.3 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

4.3.1 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand oder Verfügung von hoher Hand.

Mitversichert sind Brand- oder Explosionsschäden durch Kampfmittel aus den beiden beendeten Weltkriegen.

4.3.2 Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen, soweit nicht nach § 10 Ziffer 10.1 versichert.

4.3.3 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Ziffer 4.1 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

**§ 5
Feuer**

5.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausgebrochen ist.

5.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

5.2.1 Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

5.2.2 Spuren eines direkten Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

- 5.2.3** Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um 250 Euro gekürzt (Selbstbeteiligung).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt.

5.3 Explosion, Verpuffung

Explosion und Verpuffung sind plötzlich verlaufende Kraftäußerungen, die auf den Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

5.4 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

5.5 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

5.6 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- 5.6.1** ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- 5.6.2** Sengschäden; außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Ziffer 5.1 bis 5.5 verwirklicht hat;
- 5.6.3** Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.
- 5.6.4** Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 5.6.3 gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Ziffer 5.1 bis 5.5 verwirklicht hat.

**§ 6
Einbruchdiebstahl,
Vandalismus nach einem
Einbruch sowie Raub**

6.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- 6.1.1** in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- 6.1.2** in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe Ziffer 6.1.1) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

-
- 6.1.3** aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- 6.1.4** in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziffer 6.3.2.1 oder 6.3.2.2 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- 6.1.5** mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß Ziffer 6.3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet; werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
- 6.1.5.1** Einbruchdiebstahl gemäß Ziffer 6.1.2 aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
- 6.1.5.2** Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;
- 6.1.5.3** Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Ziffer 6.3.2.1 oder 6.3.2.2 anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
- 6.1.6** in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte;
- 6.1.7** Versichert ist – bis zur Entschädigungsgrenze von 15.000 Euro – auch die Wegnahme des Schaufensterinhaltes, wenn der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört und den Versicherungsort nicht betritt.
- 6.2** **Vandalismus nach einem Einbruch**
Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziffer 6.1.1, 6.1.5 oder 6.1.6 bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
- 6.3** **Raub**
- 6.3.1** Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks umfasst innerhalb des Versicherungsortes (siehe § 13 Ziffer 13.2.3), den Verlust von
- 6.3.1.1** versicherten Sachen (siehe § 2 Ziffer 2.1 bis 2.3) und
- 6.3.1.2** sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist,
- 6.3.1.3** Die Entschädigung ist auf 50.000 Euro begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- 6.3.2** Raub liegt vor, wenn
- 6.3.2.1** gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

6.3.2.2 der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;

6.3.2.3 dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

6.3.3 Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat.

Das gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

6.4 Raub auf Transportwegen

6.4.1 Raub auf Transportwegen umfasst den Verlust von

6.4.1.1 versicherten Sachen (siehe § 2 Ziffer 2.1 bis 2.3) und

6.4.1.2 sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist, durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind.

6.4.1.3 Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

6.4.2 In Ergänzung zu Ziffer 6.3 gilt für Raub auf Transportwegen:

6.4.2.1 Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.

6.4.2.2 Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.

6.4.2.3 In den Fällen von Ziffer 6.3.2.2 liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

6.4.3 Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, so leistet der Versicherer Entschädigung bis zu der je Versicherungsfall vereinbarten Summe auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

6.4.3.1 durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;

6.4.3.2 durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;

6.4.3.3 durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;

6.4.3.4 dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

-
- 6.4.4** Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet, soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, der Versicherer Entschädigung
 - 6.4.4.1** über 25.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;
 - 6.4.4.2** über 50.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
 - 6.4.4.3** über 125.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
 - 6.4.4.4** über 250.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.
 - 6.4.5** Soweit Ziffer 6.4.4 Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen.

Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit Ziffer 6.4.4 Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch muss er als Fahrer von Geldtransporten geeignet sein.

Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

6.5 Sachen in Schaukästen und Vitrinen

Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel (siehe Ziffer 6.1.1) oder anderer Werkzeuge öffnet.

Die Entschädigung ist auf 15.000 Euro begrenzt (Entschädigungsgrenze).

6.6 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- 6.6.1** Raub auf Transportwegen, wenn und solange mehr als ein Transport gleichzeitig unterwegs ist;
- 6.6.2** Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser; für Schäden gemäß Ziffer 6.4.3.4 gilt dieser Ausschluss nicht;
- 6.6.3** Erdbeben;
- 6.6.4** Überschwemmung.
- 6.6.5** Rauch und Ruß

§ 7 Leitungswasser

7.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Innerhalb von Gebäuden, in denen sich die als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, sind versichert

- 7.1.1** frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind,
 - 7.1.1.1** der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen,

-
- 7.1.1.2** der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- 7.1.1.3** von ortsfesten Wasserlöschanlagen (siehe Ziffer 7.3).
- 7.1.2** frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
- 7.1.2.1** Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche,
- 7.1.2.2** Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- 7.1.2.3** ortsfeste Wasserlöschanlagen (siehe Ziffer 7.3).
- 7.1.3** Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.
Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.
Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.
- 7.2 Nässeschäden**
Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
- 7.2.1** Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- 7.2.2** mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen (dazu gehören mangels Verbundenheit mit dem Rohrsystem nicht die eine Einrichtung umgebenden Bereiche, wie z.B. Fugen oder Fliesen),
- 7.2.3** Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- 7.2.4** Klima-, Kühl-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen,
- 7.2.5** ortsfesten Wasserlöschanlagen (Wasserlöschanlagen-Leckage; siehe Ziffer 7.3),
- 7.2.6** Wasserbetten oder Aquarien.
- 7.2.7** innenliegenden Regenfallrohren
- 7.2.8** Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.
- 7.3 Wasserlöschanlagen**
Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

Der Versicherungsschutz nach Ziffer 7.1.1.3, 7.1.2.3 und 7.2.5 erstreckt sich nur auf ortsfeste Wasserlöschanlagen, die von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen sind.
- 7.4 Nicht versicherte Schäden**
- 7.4.1** Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- 7.4.1.1** Regenwasser aus außenliegenden Fallrohren;
- 7.4.1.2** Plansch- oder Reinigungswasser;

- 7.4.1.3 Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen;
- 7.4.1.4 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- 7.4.1.5 Erdbeben;
- 7.4.1.6 Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 7.2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
- 7.4.1.7 Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an der Wasserlöschanlage;
- 7.4.1.8 Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- 7.4.1.9 Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen;
- 7.4.1.10 Nässe aufgrund undichter Fugen oder Fliesen.
- 7.4.1.11 Rauch und Ruß.

7.4.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- 7.4.2.1 Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
- 7.4.2.2 Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 8
Sturm, Hagel

8.1 Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die entstehen

- 8.1.1 durch die Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden;
- 8.1.2 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- 8.1.3 als Folge eines Schadens nach Ziffer 8.1.1 oder 8.1.2 an versicherten Sachen;
- 8.1.4 durch die Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- 8.1.5 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

8.2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- 8.2.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- 8.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

**§ 9
Weitere Elementargefahren**

- 8.3 Hagel**
Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- 8.4 Nicht versicherte Schäden**
- 8.4.1** Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- 8.4.1.1** Sturmflut;
- 8.4.1.2** Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- 8.4.1.3** Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- 8.4.1.4** Lawinen;
- 8.4.1.5** Erdbeben.
- 8.4.1.6** Rauch und Ruß
- 8.4.2** Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- 8.4.2.1** Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
- 8.4.2.2** Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
- 9.1 Überschwemmung, Rückstau**
- 9.1.1 Überschwemmung**
Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen, mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
- 9.1.1.1** Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- 9.1.1.2** Witterungsniederschläge,
- 9.1.1.3** Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ziffer 9.1.1.1 oder 9.1.1.2.
- 9.1.2 Rückstau**
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- 9.1.3 Nicht versicherte Schäden**
- 9.1.3.1** Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Erdbeben;
 - Sturmflut;
 - Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Ziffer 9.1.1.3);
 - Vulkanausbruch;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
 - Rauch und Ruß.
- 9.1.3.2** Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf

noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

9.2 Erdbeben

9.2.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

9.2.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

9.2.2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder

9.2.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

9.2.3 Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

9.2.3.1 Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;

9.2.3.2 Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

9.3 Erdsenkung, Erdrutsch

9.3.1 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

9.3.2 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

9.3.3 Nicht versicherte Schäden

9.3.3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Trockenheit oder Austrocknung;
- Vulkanausbruch;
- Überschwemmung;
- Erdbeben;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- Rauch und Ruß.

9.3.3.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
- Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

9.4 Schneedruck, Lawinen

9.4.1 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

9.4.2 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

9.4.3 Nicht versicherte Schäden

9.4.3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Überschwemmung;
- Erdbeben;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- Rauch und Ruß.

9.4.3.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
- Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

9.5 Vulkanausbruch

9.5.1 Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

9.5.2 Nicht versicherte Schäden

9.5.2.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.

9.5.2.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
- Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

9.6 Wartezeit

9.6.1 Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von 1 Monat ab Antragsstellung (Wartezeit).

9.6.2 Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr nach Ziffer 9.1 bis 9.5 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

9.7 Besonderes Kündigungsrecht

9.7.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Weiteren Elementargefahren (siehe § 4 Ziffer 4.1.5) in Textform **kündigen**. **Kündigt** der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

9.7.2 **Kündigt** der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Inhaltsversicherungsvertrag innerhalb von 1 Monat nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt **kündigen**.

9.8 Selbstbeteiligung

Für Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % vom entschädigungspflichtigen Betrag, mindestens 500 Euro und maximal 5.000 Euro.

§ 10 Erweiterte Deckung

10.1 Innere Unruhen

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

10.1.1 Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder

10.1.2 Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

10.1.3 Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

10.2 Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Abweichend hiervon sind Schäden durch im Betrieb tätige Personen versichert, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass diese Personen den Schaden herbeigeführt haben, während der Betrieb für sie geschlossen war.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

10.2.1 durch Abhandenkommen versicherter Sachen;

10.2.2 die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen.

10.3 Streik, Aussperrung

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

10.3.1 Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder

10.3.2 Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.

10.3.3 Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

10.4 Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

10.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.

10.4.2 Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen.

10.5 Rauch und Ruß

Ein Schaden durch Rauch und Ruß liegt vor, wenn Rauch und Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung von Rauch und Ruß entstehen.

10.6 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

10.7 Nicht versicherte Schäden

10.7.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

-
- 10.7.1.1** Brand, Explosion, Verpuffung oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion, die Verpuffung oder die Implosion ist durch Innere Unruhen entstanden, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
- 10.7.1.2** Erdbeben.
- 10.7.2** Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- 10.7.2.1** Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
- 10.7.2.2** Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
- 10.7.2.3** es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion, Verpuffung oder Implosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Ziffer 10.1).
- 10.8** **Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche**
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
- 10.9** **Besonderes Kündigungsrecht**
- 10.9.1** Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (siehe § 4 Ziffer 4.1.6) jederzeit in Textform **kündigen**. Die **Kündigung** wird 1 Monat nach Zugang wirksam.
- 10.9.2** **Kündigt** der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Inhaltsversicherungsvertrag innerhalb 1 Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt **kündigen**.
- 10.10** **Selbstbeteiligung**
Für Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Ruß und Überschalldruckwellen gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro je Versicherungsfall.
Für Glasschäden durch Böswillige Beschädigung gilt die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung.
- 11.1** Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch andere als durch die versicherbaren Gefahren und Schäden, gemäß den § 4 Ziffer 4.1.1 bis 4.1.6 und 4.1.8 und den hierzu versicherbaren Klauseln und besonderen Vereinbarungen, unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden.
- Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird. Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen, ist nicht versichert.
- Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen.
- Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung.
- 11.2** Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- 11.2.1** Abnutzung, Verschleiß oder Alterung, als - auch mittelbar – hauptsächlichste Ursache;

§ 11
Unbenannte Gefahren

-
- 11.2.2 normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, es sei denn, es wurden übliche Vorkehrungen getroffen;
 - 11.2.3 Kontamination (z.B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung und dergleichen) oder Korrosion. Diese Ausschlüsse gelten nicht, soweit die Kontamination oder Korrosion durch eine andere, auf dem Versicherungsgrundstück eingetretene, dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung gemäß Ziffer 11.1 verursacht worden ist;
 - 11.2.4 Wasser-, Schmier- und Kühlmittelmangel;
 - 11.2.5 inneren Verderb, natürliche Beschaffenheit von Sachen;
 - 11.2.6 Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;
 - 11.2.7 Überschwemmungen, durch andere als die in § 9 beschriebenen Sachverhalte;
 - 11.2.8 Sturmflut;
 - 11.2.9 Trockenheit oder Austrocknung;
 - 11.2.10 Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen an Vorräten;
 - 11.2.11 Senken, Reißen, Dehnen oder Schrumpfen von Gebäuden und Gebäudeteilen;
 - 11.2.12 Herstellungsfehler, wie z.B. Konstruktions-, Guss-, Material-, Planungs-, Berechnungs- oder Ausführungsfehler;
 - 11.2.13 Bedienungsfehler;
 - 11.2.14 Versagen von Mess- und Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - 11.2.15 Genmanipulationen, Genmutation oder andere Genveränderungen;
 - 11.2.16 Über- oder Untertagebau.
 - 11.3 Durch Ziffer 11.2.1 bis 11.2.3 verursachte Folgeschäden an anderen versicherten Sachen oder Sachteilen sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht unter eine Ausschlussbestimmung fallen.
 - 11.4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner Schäden
 - 11.4.1 während des Transportes außerhalb des Versicherungsortes einschließlich Zwischenlagerungen;
 - 11.4.2 die ohne äußere Einwirkung an Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten, elektronischen Apparaten, elektronischen Datenverarbeitungs-, Speicheranlagen oder sonstigen technischen Einrichtungen entstehen;
 - 11.4.3 an Sachen in oder durch Be- und Verarbeitung;
 - 11.4.4 bei der Durchführung von Wartung, Umbau, Umrüstung, Reparatur oder Instandsetzung;
 - 11.4.5 an Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder deren Probebetrieb noch nicht erfolgreich abgeschlossen wurde;
 - 11.4.6 an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - 11.4.7 an Werkzeugen aller Art;

11.4.8 an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;

11.4.9 an Mikroorganismen, lebenden Tieren oder lebenden Pflanzen;

11.4.10 soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

Der gesetzliche Forderungsübergang gemäß § 86 VVG gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurück zu zahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

11.5 Selbstbeteiligung und Jahreshöchstentschädigung

11.5.1 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwändungsersatz gemäß § 83 VVG und Ersatz für sonstige versicherte Kosten wird je Versicherungsfall 2.500 Euro gekürzt.

11.5.2 Die Entschädigung ist auf eine Jahreshöchstentschädigung von 250.000 Euro begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

11.6 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die (Jahres-) Höchstentschädigung nicht übersteigen, es sein denn, dass sie auf Weisung des Versicherers beruhen.

§ 12 Glasbruch

12.1 Versicherte Schäden

Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung (siehe § 2 Ziffer 2.4) infolge Bruches (Zerbrechen).

12.2 Werbeanlagen

12.2.1 Bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) – siehe Pauschaldeklaration Ziffer 2.22 – umfasst Glasbruch auch das Zerbrechen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage auch alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind.

12.2.2 Bei Firmenschildern und Transparenten umfasst Glasbruch auch Schäden durch Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile.

Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

12.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

12.3.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

12.3.1.1 Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);

§ 13 Versicherungsort

- 12.3.1.2 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
 - 12.3.1.3 Schäden, die nach § 4 Ziffer 4.1.2 bis 4.1.6 (Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Erweiterte Deckung) versichert sind.
 - 12.3.2 Nicht versichert sind Schäden durch
 - 12.3.2.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - 12.3.2.2 Erdbeben;
 - 12.3.2.3 Sturmflut.
 - 12.3.3 Die Versicherung von Werbeanlagen nach Pauschaldeklaration Ziffer 2.22 erstreckt sich nicht auf Kosten, die für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen entstehen.
 - 12.3.4 Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen und erteilt hierzu keinen Auftrag.
- ### 13.1 Örtlicher Geltungsbereich
- 13.1.1 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
 - 13.1.2 Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.
 - 13.1.3 Bei der Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (siehe § 6 Ziffer 6.1), von Vandalismus nach einem Einbruch (siehe § 6 Ziffer 6.2) oder eines Raubes (siehe § 6 Ziffer 6.3) innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach § 6 Ziffer 6.3.2.1 bis 6.3.2.3 verübt wurden.

Bei Raub auf Transportwegen sind nur die Sachen versichert, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.
- ### 13.2 Bezeichnung des Versicherungsortes
- 13.2.1 Versicherungsort sind die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf dem im Versicherungsvertrag bezeichnetem Grundstück befinden sowie Schaukästen und Vitrinen innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.
 - 13.2.2 Für Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.
 - 13.2.3 Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (siehe § 6 Ziffer 6.3) ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.

13.2.4 Versicherungsort für Raub auf Transportwegen (siehe § 6 Ziffer 6.4) ist, soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.

13.2.5 Soweit dies vereinbart ist, sind Sachen nach § 2 Ziffer 2.1 bis 2.3 im Freien auch innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, versichert.

13.2.6 Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

13.3 Abhängige Außenversicherung

Soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen (siehe § 2 Ziffer 2.1 bis 2.3) die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes innerhalb Europas befinden. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend. Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, sind nicht versichert.

Für die Gefahren Einbruchdiebstahl (siehe § 4 Ziffer 4.1.2) sowie Sturm und Hagel (siehe § 4 Ziffer 4.1.4) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden

Die Entschädigung ist auf 250.000 Euro begrenzt (Entschädigungsgrenze).

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Weitere Elementargefahren nach § 4 Ziffer 4.1.5 in Verbindung mit § 9.

13.4 Bargeld und Wertsachen

Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.

Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

Satz 1 gilt nicht für Schäden durch Raub und bei Handelsbetrieben nicht für deren betriebstypische Waren und Vorräte.

13.5 Registrierkassen

Registrierkassen sowie elektrische und elektronische Kassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnis im Sinne von Ziffer 13.4.

Jedoch ist Bargeld auch in Registrierkassen sowie elektrischen und elektronischen Kassen versichert, solange diese geöffnet sind.

Die Entschädigung ist auf 50 Euro je Kasse begrenzt und insgesamt auf 500 Euro je Versicherungsfall (Entschädigungsgrenze).

13.6 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme

Zwischen den Versicherungsorten besteht Freizügigkeit.

Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko und nicht für Entschädigungsgrenzen.

**§ 14
Besondere Gefahrerhöhungen
und vertraglich vereinbarte
Sicherheitsvorschriften**

14.1 Besondere Gefahrerhöhungen

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung (siehe § 21) liegt für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub insbesondere vor, wenn Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden.

14.2 Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

-
- 14.2.1** die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien).
- 14.2.2** mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.
- 14.2.3** über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.

Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500 Euro nicht übersteigt.

Dies gilt ferner nicht für Briefmarken.

- 14.2.4** für die Gefahr Feuer folgendes zu beachten:

- 14.2.4.1** Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, z.B. in Betriebsgebäuden, die nicht ausdrücklich als Garagen zugelassen sind, beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn
- sich im Umkreis von 3 Metern keine brennbaren Sachen befinden und
 - es sich nicht um Gefahrguttransporte handelt und
 - keine feuergefährlichen Arbeiten vorgenommen werden und
 - keine Tankvorgänge erfolgen.

- 14.2.4.2** Bei der Lagerung von brennbaren Sachen auf dem Versicherungsgrundstück ist zu Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, ein Mindestabstand von 5 Metern und eine maximale Lagerhöhe von 2,5 Metern einzuhalten.

Sofern die Lagerhöhe 2,5 m überschreitet, ist ein Mindestabstand einzuhalten, der der doppelten Lagerhöhe entspricht.

- 14.2.5** für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub

- 14.2.5.1** alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
- 14.2.5.2** alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
- 14.2.5.3** nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
- 14.2.5.4** Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen.
- 14.2.6** für die Gefahr Leitungswasser
- 14.2.6.1** in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens auf einer Europalette oder 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
- 14.2.6.2** die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;

-
- 14.2.6.3** nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- 14.2.6.4** während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- 14.2.6.5** ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen. Die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.
- 14.2.7** für die Gefahr Sturm und Hagel die Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.
- 14.2.8** für die Weiteren Elementargefahren Überschwemmung und Rückstau
- 14.2.8.1** Abflussleitungen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt freizuhalten und vorhandene Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten;
- 14.2.8.2** in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens auf einer Europalette oder 12 cm über dem Fußboden zu lagern.
- 14.3** **Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften**
Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne von § 20 und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen § 21. Abweichungen von über 6 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.
- 14.4** **Folgen der Obliegenheitsverletzung**
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in § 14 Ziffer 14.2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 16 beschriebenen Voraussetzungen zur **Kündigung** berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- 14.4.1** Sind für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch und Raub vereinbarte Sicherungen nicht vorhanden oder werden diese nicht betätigt, wird der Versicherer bis zu einer Entschädigungsleistung von 50.000 Euro keine Kürzung vornehmen. Darüber hinaus bis 100.000 Euro Entschädigungsleistung maximal 20 %.
- Bei einer Entschädigungsleistung, die 100.000 Euro übersteigt, wird die über diese Summe hinausgehende Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.
- 14.4.2** Werden gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten, wird der Versicherer bis zu einer Entschädigungsleistung von 50.000 Euro keine Kürzung vornehmen. Darüber hinaus bis 100.000 Euro Entschädigungsleistung maximal 20 %.
- Bei einer Entschädigungsleistung, die 100.000 Euro übersteigt, wird die über diese Summe hinausgehende Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.
- 15.1** **Betriebseinrichtung**
Der Versicherungswert der Betriebseinrichtung (siehe § 2 Ziffer 2.1) ist

§ 15
Versicherungswert,
Versicherungssumme

-
- 15.1.1** der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- 15.1.2** der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 % des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Betriebseinrichtung durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

Sachen, die sich in Gebrauch befinden und die regelmäßig gewartet werden, haben unabhängig von ihrem, insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand, einen Zeitwert von mindestens 40 % des Neuwertes.

- 15.1.3** der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist. Gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

- 15.1.4** Soweit Versicherungsschutz für außen an das Gebäude angebrachte Sachen oder für Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, außerhalb von Gebäuden vereinbart ist, erfolgt die Berechnung des Versicherungswertes nach Ziffer 15.1.1 bis 15.1.2.

15.2 Waren und Vorräte

Der Versicherungswert von Waren und Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Waren und Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

15.3 Wertpapiere

Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

- 15.3.1** bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;

- 15.3.2** bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;

15.3.3 bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

15.4 Sonstige Sachen

Der Versicherungswert

15.4.1 von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen,

15.4.2 von ohne Kaufoption geleasteten Sachen oder geleasteten Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war sowie

15.4.3 für alle sonstigen in Ziffer 15.1 bis 15.3 nicht genannten beweglichen Sachen

15.4.4 ist entweder der Zeitwert gemäß Ziffer 15.1.2 oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Ziffer 15.1.3.

15.5 Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

15.6 Versicherungssumme

15.6.1 Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach Ziffer 15.1 bis 15.5 entsprechen soll.

15.6.2 Ist die Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.

15.6.3 Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe § 17 Ziffer 17.4).

**§ 16
Summenanpassung**

16.1 Summenänderung nach Index

Soweit Summenanpassung vereinbart ist, erhöhen oder vermindern sich zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode die Versicherungssummen für versicherte Sachen (siehe § 2) zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

16.2 Information über Änderungen

Die gemäß Ziffer 16.1 berechneten Versicherungssummen werden auf volle 100 Euro aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen und der geänderte Beitrag werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

16.3 Tarifbeitrag

Die aus den Versicherungssummen gemäß Ziffer 16.2 sich ergebenden erhöhten Beiträge dürfen die im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeiträge nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neuen Tarifbeiträge auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken beziehen.

16.4 Vorsorgeversicherung

Solange Anpassung der Versicherungssummen vereinbart ist, erhöhen sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebetrag von 10 %.

**§ 17
Umfang der Entschädigung**

- 16.5 Unterversicherung**
Die Bestimmungen über Unterversicherung (siehe § 17 Ziffer 17.4) bleiben unberührt.
- 16.6 Widerspruchsrecht**
Innerhalb 1 Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform die ihm mitgeteilte Veränderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Ziffer 16.7 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.
- 16.7 Aufhebungsrecht**
Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nicht mehr anzuwenden sind.
- 16.8 Überversicherung**
Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.
- 17.1 Entschädigungsberechnung**
- 17.1.1** Der Versicherer ersetzt
- 17.1.1.1** bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert (siehe § 15) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
- 17.1.1.2** bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
- Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
- 17.1.2** Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wiederverwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß Ziffer 17.1.1 berücksichtigt, soweit
- 17.1.2.1** es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
- 17.1.2.2** nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß Ziffer 17.1.1 nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.
- 17.1.3** Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß Ziffer 17.1.1 und 17.1.2 angerechnet.
- 17.1.4** Versicherungsschutz für Kosten besteht gemäß den Vereinbarungen nach § 3.
- 17.1.5** Abweichend von Ziffer 17.1.1 gewährt der Versicherer für Schäden durch die Gefahr Glasbruch (siehe § 12) im Versicherungsfalle eine Sachleistung, zu der er den Auftrag erteilt.

17.1.5.1 Sachleistung bedeutet, dass auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte an den Schadenort geliefert und wiedereingesetzt werden.

17.1.5.2 Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe § 3 Ziffer 3.4.17).

Falls solche besonderen Aufwendungen zur Erbringung der Sachleistung notwendig sind, erteilt der Versicherer in Absprache mit dem Versicherungsnehmer in dessen Namen den Auftrag hierzu. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.

17.1.5.3 Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer ersetzt der Versicherer den Geldbetrag, welcher dem unter Ziffer 17.1.5.1 bis 17.1.5.2 beschriebenen Leistungsumfang entspricht.

Darüber hinaus kann der Versicherer in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch den Versicherer zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.

Wird Unterversicherung nach Ziffer 17.4 festgestellt, leistet der Versicherer ausschließlich in Geld.

Bei einer Entschädigung in Geld werden die, zum Schadenzeitpunkt gültigen „Gothaer Erstattungspreise für Reparaturverglasungen“ zugrunde gelegt.

17.2 Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicher gestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

17.2.1 bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;

17.2.2 bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

17.3 Zeitwertschaden

17.3.1 Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt.

Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

17.3.2 Für sonstige Sachen nach § 15 Ziffer 15.4 erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (siehe § 15 Ziffer 15.1.3) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Ziffer 17.2 erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

17.4 Unterversicherung

17.4.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Ziffer 17.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme plus Vorsorge di-

vidiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Ziffer 17.1 entsprechend gekürzt.

- 17.4.2** Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- 17.4.3** Die Bestimmungen über die Selbstbeteiligung nach Ziffer 17.7 und Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 17.8 sind im Anschluss an Ziffer 17.4.1 und 17.4.2 anzuwenden.
- 17.4.4** Bei Berechnung einer Unterversicherung sind auch die nach § 13 Ziffer 13.3 außerhalb des Versicherungsorts versicherten Sachen (abhängige Außenversicherung) zu berücksichtigen.
- 17.4.5** Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Versicherungsperiode, jedoch vor Ablauf der jährlichen Meldefrist gemäß Teil A § 26 Ziffer 26.2 ein, wird abweichend zu Ziffer 17.4.1 für die Ermittlung und Berechnung einer Unterversicherung der Versicherungswert ohne Berücksichtigung der Bestandserhöhungen der laufenden Versicherungsperiode zugrunde gelegt.
- 17.4.6** Bei einer verspäteten, falschen oder unterlassenen Meldung gilt Ziffer 17.4.5 nicht.
- 17.5** **Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung**
Der Versicherer verzichtet bei Schäden bis zu einer Höhe von 250.000 Euro auf die Anrechnung einer Unterversicherung.

Bei Schäden, die 250.000 Euro übersteigen, wird die über diese Summe hinausgehende Versicherungsleistung gemäß § 17 Ziffer 17.4 gekürzt.
- 17.6** **Versicherung auf Erstes Risiko**
Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.
- 17.7** **Selbstbeteiligung**
Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 17.8 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.
- 17.8** **Entschädigungsgrenzen**
Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
- 17.8.1** bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- 17.8.2** bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- 17.8.3** bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
- 17.9** **Umsatzsteuer**
Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.
- 17.10** **Ereignisdefinition**
Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.

Dies gilt nicht für die Gefahren Feuer (siehe § 4 Ziffer 4.1.1) und Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (siehe § 4 Ziffer 4.1.2).

§ 18

Wiederherbeigeschaffte Sachen

18.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

18.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von 2 Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

18.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

18.3.1 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

18.3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen.

Erklärt er sich hierzu innerhalb von 2 Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

18.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziffer 18.2 oder 18.3 bei ihm verbleiben.

18.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

18.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

18.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 19

Veräußerung der versicherten Sachen

19.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

19.1.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle

der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

- 19.1.2** Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- 19.1.3** Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

19.2 Kündigungrechte

- 19.2.1** Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb 1 Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- 19.2.2** Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf der Versicherungsperiode in Textform zu **kündigen**.

Das **Kündigungsrecht** erlischt, wenn es nicht innerhalb 1 Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb 1 Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

- 19.2.3** Im Falle der **Kündigung** nach Ziffer 19.2.1 und 19.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

19.3 Anzeigepflichten

- 19.3.1** Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 19.3.2** Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als 1 Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- 19.3.3** Abweichend von Ziffer 19.3.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die **Kündigung** des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 20 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 20.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**
Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
- 20.1.1** die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe Regelung in § 14);
Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;
- 20.1.2** die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- 20.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**
- 20.2.1** Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 20.2.1.1** dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- 20.2.1.2** Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

-
- 20.2.1.3 dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - 20.2.1.4 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - 20.2.1.5 soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - 20.2.1.6 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - 20.2.1.7 für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
 - 20.2.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 20.2.1 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

§ 21 Gefahrerhöhung

21.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- 21.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- 21.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Änderung eines gefahrerheblichen Umstandes liegt z. B. dann vor, wenn von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden, oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

- 21.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 21.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

21.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 21.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 21.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- 21.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

21.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

21.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 21.2.1 kann der Versicherer den Vertrag fristlos **kündigen**, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vor-

sätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat **kündigen**.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 21.2.2 und 21.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat **kündigen**.

21.3.2 Vertragsänderung

Statt der **Kündigung** kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb 1 Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist **kündigen**. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses **Kündigungsrecht** hinzuweisen.

21.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur **Kündigung** oder Vertragsänderung nach Ziffer 21.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb 1 Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

21.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

21.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 21.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

21.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 21.2.2 und 21.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als 1 Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 21.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

21.5.3 Bis zu einer Entschädigungsleistung von 50.000 Euro wird der Versicherer bei einer grob fahrlässigen Gefahrerhöhung keine Kürzung vornehmen. Darüber hinaus bis 100.000 Euro Entschädigungsleistung maximal 20 %.

Bei einer Entschädigungsleistung, die 100.000 Euro übersteigt, wird die über diese Summe hinausgehende Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

21.5.4 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

21.5.4.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

21.5.4.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die **Kündigung** des Versicherers abgelaufen und eine **Kündigung** nicht erfolgt war oder

21.5.4.3 wenn der Versicherer statt der **Kündigung** ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl

§ 22 Übersicherung

der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 23 Mehrere Versicherer

23.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

23.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Ziffer 23.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 20 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

23.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

23.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

23.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

23.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

23.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

23.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme

unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

23.4.2 Die Regelungen nach Ziffer 23.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ 24 Versicherung für fremde Rechnung

24.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

24.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

24.3 Kenntnis und Verhalten

24.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

24.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

24.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 25 Übergang von Ersatzansprüchen

25.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

25.2 Verzicht auf Ersatzansprüche

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, soweit der Versicherungsnehmer gegenüber Dritten Ersatzansprüche oder deren Sicherung dienende Rechte aufgibt oder im Voraus auf sie verzichtet hat.

Dies gilt nicht, wenn Dritte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Gegenüber Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers sowie gegen Unternehmen oder Arbeitnehmern der hierdurch versicherten Unternehmensgruppe, soweit hierfür keine Haftpflicht-Versicherung eintritt, verzichtet der Versicherer auf Regressansprüche, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt.

25.3 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

**§ 26
Zahlung und Verzinsung der
Entschädigung**

26.1 Fälligkeit der Entschädigung

26.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann 1 Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

26.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

26.1.3 Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

26.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Ziffer 26.1.2 oder 26.1.3 geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach Ziffer 26.3.2 gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

26.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

26.3.1 die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb 1 Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;

26.3.2 der über den Zeitwertschaden nach Ziffer 26.1.2 oder den gemeinen Wert nach Ziffer 26.1.3 hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;

26.3.3 der Zinssatz beträgt 4 % pro Jahr;

26.3.4 die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

26.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 26.1, 26.3.1 und 26.3.2 ist der Zeitraum nicht

zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

26.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- 26.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 26.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- 26.5.3 eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

**§ 27
Sachverständigenverfahren**

27.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

27.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

27.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- 27.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- 27.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

- 27.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziffer 27.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

27.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- 27.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- 27.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- 27.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- 27.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

27.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen

die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

27.6 Kosten

Sofern nicht etwas Anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

27.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

**§ 28
Keine Leistungspflicht aus
besonderen Gründen**

28.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

28.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

28.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Abweichend von Satz 1 verzichtet der Versicherer auf diese Möglichkeit der Leistungskürzung bis zu einer Entschädigungsleistung von 50.000 Euro. Darüber hinaus bis 1.000.000 Euro Entschädigungsleistung wird eine Kürzung von maximal 20 % vorgenommen.

Bei einer Entschädigungsleistung, die 1.000.000 Euro übersteigt, wird die über diese Summe hinausgehende Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

28.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

Pauschaldeklaration Inhaltsversicherung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die genannten Kosten und Sachen für die vereinbarten Gefahren summarisch, d.h. in einer Position in Höhe der Gesamtversicherungssumme (Gesamtheit der Versicherungssummen der Versicherungsorte) für kaufmännische Betriebseinrichtung, technische Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2 Ziffer 2.1, höchstens bis 2.500.000 Euro zusätzlich versichert.

Die Versicherung der genannten Positionen erfolgt auf Erstes Risiko (d.h. ohne Anrechnung einer Unterversicherung).

- 1**
Versicherte Kosten gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 3 Ziffer 3.4
- Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige
- Aufräumungs- und Abbruchkosten;
 - Bewegungs- und Schutzkosten;
 - Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;
 - Feuerlöschkosten;
 - Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
 - Mehrkosten durch Preissteigerungen;
 - Absperrkosten; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 25.000 Euro;
 - Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen;
 - Sachverständigenkosten;
 - Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 25.000 Euro;
 - Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall und Jahreshöchstentschädigung 250.000 Euro;
 - Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 25.000 Euro;
 - Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 25.000 Euro;
 - Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 25.000 Euro;
 - Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 2.500 Euro;
 - Kosten für die Gefahr Glasbruch; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 2.500 Euro.
- 2**
Weitere versicherte Sachen und Kosten
- 2.1 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke**
- 2.1.1** Als Versicherungsort gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke. Die Entschädigung ist jedoch je Betriebsgrundstück und Versicherungsfall auf max. 500.000 Euro begrenzt.
- 2.1.2** Versicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 6 besteht nur, wenn die Sicherungen der neu hinzukommenden Betriebsgrundstücke den Sicherungen der Hauptbetriebsstelle entsprechen oder geeignete Sicherungen mit dem Versicherer vereinbart wurden.
- 2.1.3** Versicherungsschutz für Schäden durch weitere Elementargefahren gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 9 besteht nur, wenn die neue Betriebsstelle nicht in einer Gefährdungsklasse liegt, für die der Versicherer nach den für seinen Geschäftsbetrieb geltenden Grundsätzen keinen Versicherungsschutz bietet. Die Ermittlung der Gefährdungsklasse wird nach Anzeige der neuen Betriebsstätte durch den Versicherer vorgenommen.
- 2.1.4** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bis zur nächsten Hauptfälligkeit ein Verzeichnis dieser Betriebsgrundstücke einzureichen.
- 2.1.5** Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 20. Die Vorschriften über die Gefahrerhöhung nach Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 21 bleiben unberührt.

2.1.6 Der Beitrag ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken.

2.2 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt bis zu der Entschädigungsgrenze von 10.000 Euro auch die notwendigen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern der Versicherungsnehmer zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

2.3 Rückreisekosten eines Geschäftsführers oder Inhabers

Versichert sind die notwendigen Mehrkosten für den vorzeitigen Abbruch einer vom Versicherungsnehmer getätigten Reise, mit einer Reisedauer von mindestens 4 Tagen, sofern der entschädigungspflichtige Schaden voraussichtlich 10.000 Euro übersteigt.

Je Versicherungsfall gilt eine Entschädigungsgrenze von 5.000 Euro.

2.4 Bargeld und Wertsachen

In Erweiterung von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2 Ziffer 2.5.1 gelten auch versichert:

Bargeld und nicht zu den Waren oder Vorräten gehörende Wertsachen Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Abrechnungsunterlagen mit Versicherungsträgern (auch Rezepte), Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind.

Bei Aufbewahrung im

- verschlossenen Panzergeldschrank,
- verschlossenen gepanzerten Geldschrank,
- verschlossenen mehrwandigen Stahlschrank mit einem Mindestgewicht von 300 kg (mindestens Sicherheitsstufe B oder Wertschutzschrank Grad N nach VdS 2450 oder Grad 0 nach EN 1143-1 oder Sicherheitsschrank mit Sicherheitsstufe S2 nach EN 14450) oder
- eingemauerten Stahlwandschrank mit mehrwandiger Tür (mindestens Sicherheitsstufe B)

ist die Entschädigung je Versicherungsfall insgesamt auf 25.000 Euro begrenzt.

Unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit gewähren, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst ist die Entschädigung je Versicherungsfall insgesamt auf 3.000 Euro begrenzt. Darin enthalten sind unverschlossene Sachen und Bargeld in Registrierkassen mit einer Entschädigung je Versicherungsfall von insgesamt 500 Euro. Für Bargeld in Registrierkassen gelten darüber hinaus die Entschädigungsgrenzen gemäß § 13 Ziffer 13.5 Absatz 3.

2.5 Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen

Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2 Ziffer 2.5.6 sind die dort genannten Sachen mitversichert.

2.6 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2 Ziffer 2.5.4 sind Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern in ruhendem Zustand bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze auf Erstes Risiko und zum Zeitwert versichert. Versicherungsschutz besteht auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 13 Ziffer 13.2 liegt, sowie auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und in unmittelbarer Umgebung zum Versicherungsort liegen.

Es besteht subsidiärer Versicherungsschutz. Eine Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

Je Versicherungsfall gilt eine Entschädigungsgrenze von 3 % der Versicherungssumme, maximal jedoch 75.000 Euro.

2.7 Abhängige Außenversicherung bei Heimarbeitern

Werden versicherte Sachen durch den Versicherungsnehmer an Heimarbeiter übergeben, so besteht im Rahmen von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 13 Ziffer 13.3 auch über den dort genannten Zeitraum hinaus Versicherungsschutz. Abweichend gilt hierfür nur Versicherungsschutz innerhalb Europas.

Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 13 Ziffer 13.3 gilt je Versicherungsfall eine Entschädigungsgrenze von 10.000 Euro vereinbart.

2.8 Kunstgegenstände, Sammlungen und Antiquitäten

Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2 Ziffer 2.1 gelten Kunstgegenstände (wie z.B. Gemälde, Drucke, Aquarelle, Stiche, Skulpturen, Plastiken, Orientteppiche und Gobelins usw.), Sammlungen und Antiquitäten (Möbel mit einem Alter von mindestens 100 Jahren), die der Einrichtung und Raumgestaltung dienen, versichert.

Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.

Als Höchstentschädigung gilt je Einzelstück ein Betrag von 5.000 Euro, je Versicherungsfall jedoch maximal 50.000 Euro.

2.9 Automaten in Gebäuden

Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2 Ziffer 2.5.5 sind Automaten mit Geldeinwurf, jedoch ohne Geldwechsler und Geldautomaten, die sich in Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 13 Ziffer 13.2.1 befinden, samt deren Inhalt versichert.

Je Versicherungsfall gilt für Schäden an Automaten einschließlich deren Inhalt eine Entschädigungsgrenze von 500 Euro.

2.10 Außen angebrachte Sachen für die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und Elementarschaden

Versichert sind an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen, wie z.B. Antennenanlagen, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände bis zur Entschädigungsgrenze von 250.000 Euro, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.

2.11 Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück für die Gefahren Feuer und Leitungswasser

In Ergänzung von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 13 Ziffer 13.2.5 gelten Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück bis zur Entschädigungsgrenze von 250.000 Euro mitversichert.

2.12 Sengschäden für die Gefahr Feuer

Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 5 Ziffer 5.6.2 sind Sengschäden, die nicht dadurch entstanden sind, dass sich eine versicherte Gefahr nach Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 5 Ziffer 5.1 bis 5.5 verwirklicht hat, bis zur Entschädigungsgrenze von 5.000 Euro mitversichert

Je Versicherungsfall gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro.

2.13 Freiwillige Zuwendungen an Helfer bei der Brandbekämpfung für die Gefahr Feuer

Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 3 Ziffer 3.4.5 ersetzt der Versicherer auch ohne vorherige Zustimmung des Versicherers freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben.

Die Entschädigung ist dabei auf 100 Euro je Brandhelfer und je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500 Euro begrenzt.

-
- 2.14 Mut- und böswillige Beschädigung an externen Signalgebern von Einbruchmeldeanlagen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub**
In Erweiterung von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 6 leistet der Versicherer bis zur Entschädigungsgrenze von 500 Euro Entschädigung bei Vorhandensein einer VdS-anerkannten oder vom Versicherer abgenommenen Einbruchmeldeanlage für mut- und böswillige Beschädigung an den externen Signalgebern der Anlage.
- 2.15 Kosten durch täterverursachten Telefon- oder Datenleitungsmissbrauch für die Gefahr Einbruchdiebstahl**
Werden infolge eines Versicherungsfalles durch Einbruchdiebstahl gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 6 Ziffer 6.1 in die als Versicherungsort vereinbarten Räume, das Telefon, sonstige Anlagen oder Geräte der Kommunikationstechnik vom Täter benutzt, ersetzt der Versicherer die dadurch entstandenen Mehrkosten bis zur Entschädigungsgrenze von 1.000 Euro.
- 2.16 Schlossänderungskosten an Besucher- und Kundenfahrzeugen und an betrieblichen Kraftfahrzeugen infolge Einbruchdiebstahls**
In Erweiterung von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 6 Ziffer 6.1 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Änderung der Schlösser an Besucher- und Kundenfahrzeugen und an betrieblichen Kraftfahrzeugen infolge des Abhandenkommens des Originalschlüssels durch Einbruchdiebstahl am Versicherungsort, gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 13 Ziffer 13.2.
- Es besteht subsidiärer Versicherungsschutz. Eine Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.
- Je Versicherungsfall gilt eine Entschädigungsgrenze von 1.000 Euro.
- 2.17 Einfacher Diebstahl von Firmenschildern für die Gefahr Einbruchdiebstahl**
In Erweiterung von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 6 Ziffer 6.1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf durch einfachen Diebstahl abhanden gekommene Firmenschilder.
- Entschädigung für Diebstahl wird geleistet, wenn das Firmenschild nachweislich fest mit dem Gebäude verbunden war.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Firmenschild nicht innerhalb von 3 Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen § 16 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- Je Versicherungsfall gilt eine Entschädigungsgrenze von 500 Euro.
- 2.18 Raub auf Transportwegen**
Der Verlust von Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub auf Transportwegen (Transportberaubung) gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 6 Ziffer 6.4 ist innerhalb Europas, unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind, bis zur Entschädigungsgrenze von 25.000 Euro versichert.
- 2.19 Wassermehrverbrauch für die Gefahr Leitungswasser**
Versichert sind bis zur Entschädigungsgrenze von 2.500 Euro Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines ersatzpflichtigen Schadens gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 7 Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
- 2.20 Sachen unter Erdgleiche für die Gefahr Leitungswasser**
Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 14 Ziffer 14.2.6.1 besteht Versicherungsschutz für in Räumen unter Erdgleiche aufbewahr-

te versicherte Sachen deren Lagerhöhe unterhalb einer Europalette oder unterhalb von 12 cm über dem Fußboden liegt.

Je Versicherungsfall gilt eine Entschädigungsgrenze von 10.000 Euro.

2.21 Glasscheiben von Aquarien und Terrarien für die Glasversicherung

Glasscheiben von Aquarien und Terrarien, die der Einrichtung dienen, gelten gegen Glasbruch gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 12 Ziffer 12.1 je Versicherungsfall bis zur Entschädigungsgrenze von 1.000 Euro versichert.

2.22 Werbeanlagen

In Ergänzung von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2 Ziffer 2.4 sind der Werbung dienende fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen) versichert.

Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2 Ziffer 2.5.7.8. sind auch Werbetafeln in LED-Technik versichert.

Je Versicherungsfall gilt eine Selbstbeteiligung von 250 Euro und eine Entschädigungsgrenze von 2.500 Euro.

2.23 Mitversicherung von Sachen der Außengastronomie

In Erweiterung von § 13 Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung besteht Versicherungsschutz bei Schäden durch alle im Versicherungsschein vereinbarten Gefahren an Sachen der Außengastronomie im Freien auf dem Versicherungsgrundstück und unmittelbar angrenzenden Flächen.

Sofern Versicherungsschutz für die Gefahr Einbruchdiebstahl vereinbart wurde, besteht in Erweiterung von § 6 Ziffer 6.1 Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung auch Versicherungsschutz für Schäden durch einfachen Diebstahl.

Sachen der Außengastronomie sind Stühle, Bänke und sonstige Sitzgelegenheiten, Tische, Sonnenschirme, handelsüblicher Wind-, Sonnen- und Sichtschutz, Heizständer sowie mobile Tresen und Theken.

Kein Versicherungsschutz besteht für Zelte, Pavillons oder ähnliches.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei Diebstahlschäden ist jedoch, dass die Sachen durch eine geeignete Sicherung (z. B. abschließbare Kette oder Stahlkabel) gegen die Wegnahme gesichert sind.

Die Entschädigung ist begrenzt auf 5.000 Euro je Versicherungsfall.

2.24 Mitversicherung von Gerüsten und Zäunen auf Baustellen

In Erweiterung von § 13 Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung besteht Versicherungsschutz bei Schäden durch alle im Versicherungsschein vereinbarten Gefahren an vom Versicherungsnehmer genutzten Gerüsten und Zäunen, die nicht gemietet oder vermietet sind und auf Baustellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgebaut sind.

Sofern Versicherungsschutz für die Gefahr Einbruchdiebstahl vereinbart wurde, besteht in Erweiterung von § 6 Ziffer 6.1 Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung auch Versicherungsschutz für Schäden durch einfachen Diebstahl.

Für Gerüste und Zäune, die

- nicht vom Versicherungsnehmer genutzt werden,
- gemietet oder vermietet oder
- nicht aufgebaut sind,

besteht kein Versicherungsschutz.

Die Entschädigung ist begrenzt auf 10.000 Euro je Versicherungsfall.

Für Schäden durch einfachen Diebstahl gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 2.000 Euro.

2.25 Umsatzerhaltende Maßnahmen bei Beeinträchtigung des Zuganges durch Baustellen
Wird der Betrieb einer Verkaufsfiliale des Versicherungsnehmers infolge einer Störung des Zuganges zu den versicherten Räumlichkeiten durch eine mindestens 4 Wochen andauernde kommunale oder städtische Baumaßnahme beeinträchtigt, so werden die Kosten für erforderliche umsatzertaltende Maßnahmen bis einer Entschädigungsgrenze von 10.000 Euro ersetzt.

Zu den umsatzertaltenden Maßnahmen gehören zum Beispiel das Anmieten von Verkaufsfahrzeugen oder das Ergreifen von Werbemaßnahmen.

Nicht versichert gelten:

- Baustellen, die vor Antragstellung bereits begonnen wurden
- Baustellen, die bei Beantragung des Versicherungsschutzes bereits öffentlich bekannt gemacht wurden und innerhalb von 18 Monaten nach Bekanntmachung beginnen. Dies gilt auch für Baumaßnahmen, die über die 18 Monate hinaus andauern.

Es erfolgt ausdrücklich keine Entschädigung für Umsatz,- und Ertragsausfälle.

Leistungen, die aus einem kommunalen oder städtischen Baustellenfonds oder anderen öffentlichen Zuwendungen bezogen werden, werden auf die Entschädigungsleistung aus diesem Vertrag angerechnet.

2.26 Regiekosten
Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag in Höhe von 25.000 Euro, so ersetzt der Versicherer auch die Kosten des Versicherungsnehmers für die Abwicklung und Begleitung des Schadens. Diese werden durch Erfassung der Stunden belegt. Als Stundensatz ist ein der Tätigkeit angemessener Satz zu wählen. Eine Berücksichtigung bei der Entschädigung des Ertragsausfallschadens erfolgt nicht.

Die Entschädigung ist begrenzt auf 2.500 Euro je Versicherungsfall.

Nachhaltigkeit Inhaltsversicherung (Ökologische Maßnahmen)

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die nachfolgenden Mehrkosten, soweit diese nicht als Hauptschaden zu ersetzen sind und es sich nicht um behördliche Beschränkungen handelt, für die vereinbarten Gefahren summarisch, d. h. in einer Position in Höhe der Gesamtversicherungssumme (Gesamtheit der Versicherungssummen der Versicherungsorte) für kaufmännische Betriebseinrichtung, technische Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2 Ziffer 2.1, höchstens bis 100.000 Euro zusätzlich versichert.

Die Versicherung der genannten Positionen erfolgt auf Erstes Risiko (d.h. ohne Anrechnung einer Unterversicherung).

- 1 Ökologische Standards**
Mehrkosten um beschädigte oder zerstörte Sachen mit Materialien von gleicher Güte wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen, die ökologische Standards erfüllen.
- 2 Spülung der Luft**
Mehrkosten durch Spülung der Luft in den beschädigten Gebäuden oder Anlagen mit 100 % Frischluft und Austausch der Filtermedien in der Lüftungsanlage, die den vom Schaden betroffenen Bereich kontrolliert, sofern diese ein Teil des ökologischen Wiederaufbaus sind.
- 3 Umweltberatung**
Mehrkosten für die Beauftragung eines akkreditierten Umweltberaters, der von einer Umweltzertifizierungsstelle zugelassen ist und der an der Planung und Ausführung zur ökologischen Instandsetzung oder am ökologischen Wiederaufbau der beschädigten oder zerstörten Sachen mitwirkt.
- 4 Zertifizierung ökologischer Kriterien**
Mehrkosten für die Zertifizierung oder Re-Zertifizierung als Nachweis, dass die instandgesetzten oder wiederhergestellten beschädigten oder zerstörten Sachen ökologische Kriterien erfüllen.
- 5 Ökologische Entsorgung**
Mehrkosten für eine ökologische Beseitigung, Entsorgung oder Wiederverwertung der beschädigten oder zerstörten Sachen.

Als ökologisch im Sinne dieses Vertrages gelten Produkte, Materialien, Methoden und Prozesse, die natürliche Ressourcen enthalten, den Energie- oder Wasserverbrauch verringern, eine toxische und andere Schadensemission vermeiden oder die Umweltbelastungen anderweitig minimieren und entsprechend von einer Umweltzertifizierungsstelle zertifiziert sind.

Eine Umweltzertifizierungsstelle im Sinne dieses Vertrages ist eine anerkannte Zertifizierungsstelle, die grüne Gebäude, Produkte, Materialien, Methoden oder Prozesse zertifiziert und von der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen e.V., Leadership in Energy and Environmental Design (LEED®), Green Building Initiative, Green Globes®, Energy Star Rating System anerkannt ist oder die Anforderungskriterien eines anderen anerkannten Bewertungssystems bzw. Umweltverbandes erfüllen.